Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1875 - 1900

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1904

Der Stadtgarten

urn:nbn:de:bsz:31-17308

Visual Library

betrug die Länge der Hauptleitung 51 233,37 m. Für die gleichen Rubriken ergeben sich in den nächsten je fünfjährigen Perioden folgende Zahlen: **1892**: 1) 6 043 310 kbm, 2) 995 194 kbm, 3) 4 399 479 kbm, 4) 1579, 5) 4391 für Leuchtzwecke, 1444 für Koch- und Heizzwecke. — **1897**: 1) 8 775 640 kbm, 2) 1 174 031 kbm, 3) 6 525 019 kbm, 4) 1976, 5) 6701 und 4053. — Im Jahre **1900**: 1) 10 016 070 kbm, 2) 1 043 997 kbm, 3) 8 207 801 kbm, 4) 2 401, 5) 8 307 und 6 520*).

Am 11. Oktober 1883 erließ der Stadtrat ein Ortsstatut über die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke als wirtschaftlicher, dem öffentlichen Interesse dienender Unternehmungen der Stadtgemeinde, welche einen Teil des Gemeindevermögens bilden und gemeinsam, jedoch mit gesonderter Verrechnung, zu verwalten sind. Die Verwaltung erfolgt durch eine den Namen Gas- und Wasserwerks-Kommission führende, aus neun vom Stadtrat ernannten Mitgliedern bestehende Kommission, unter Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters. Eine dieser Kommission unterstellte „Städtische Gas- und Wasserwerksverwaltung" besorgt die laufenden Geschäfte. Das Ortsstatut stellt u. a. den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung dieser Kommission sowie den Dienstkreis der einzelnen Beamten der Gas- und Wasserwerke fest.

Der Stadtgarten.

Eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten der Haupt- und Residenzstadt mit prächtigen Anlagen entwickelte sich im Laufe der Zeit aus dem die Festhalle auf drei Seiten umgebenden, südöstlich an den Tiergarten**) angrenzenden und bald mit diesem vereinigten Stadtgarten. Im Jahre 1877 war von dem Tiergartenverein der Tiergarten an die städtische Verwaltung abgetreten worden. In dem Stadtgarten finden an bestimmten Tagen regelmäßig Konzerte statt, er ist aber auch der Schauplatz von Vergnügungen bei festlichen Anlässen. Dem Tiergarten werden von Einwohnern von Karlsruhe, aber auch von geborenen Karlsruhern im Auslande, in jedem Jahre wertvolle Tiere zum Geschenk gemacht. Nach Maßgabe der vor-

*) Vgl. Die Gas- und Wasserwerke der Residenzstadt Karlsruhe 1894. Chronik von Karlsruhe 3, 14 f.; 8, 12; 13, 13 f.; 16, 14.

**) Vgl. oben Seite 295 ff.

handenen Mittel werden auch Tiere angekauft. Die Zahl der Besucher des Stadtgartens erhöhte sich von Jahr zu Jahr. In den Jahren **1885** bis **1889** vermehrte sich die Zahl der Abonnenten (einschließlich der Aktionäre) von 3810 auf 5140, die Einnahmen aus diesen Besuchen von 7947 Mk. auf 11312 Mk. 50 Pf. Zum Tagespreis von 20 bezw. 10 Pf. besuchten den Garten im Jahre **1885**: 33341, im Jahre **1889**: 42335 Personen, woraus in den beiden Jahren 5863 Mk. 20 Pf. bezw. 7585 Mk. 50 Pf. erzielt wurden. Von den Besuchern des Stadtgartens besuchten viele, besonders Familien mit Kindern, auch den Tiergarten. Im Jahre **1890** beschloß der Stadtrat, am ersten Sonntag eines jeden Monats bis 12 Uhr Vormittags den Stadtgarten gegen ein ermäßigtes Eintrittsgeld von 10 Pf. für die Person, bezw. 5 Pf. für Kinder zu öffnen. Am 6. Juli, an welchem Tage dies zum ersten Mal geschah, wobei die Schülerkapelle konzertierte, wurde während dieser Stunden der Stadtgarten von mehr als 2000 Personen besucht. Infolge dieses großen Andranges, der sich an anderen Sonntagen wiederholte, beschloß der Stadtrat im Jahre **1891** auch noch für den dritten Sonntag in jedem Monat die Ermäßigung des Eintrittsgeldes zu bewilligen.

Auf Grund der Städteordnung wurde am 18. Oktober 1892 mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens erlassen. Durch dasselbe wurde die Verwaltung des Stadtgartens, der Festhalle, der Ausstellungshalle und der dazu gehörigen Liegenschaften der aus 11 Mitgliedern bestehenden Stadtgartenkommission übertragen, die aus ihrer Mitte Referenten für die einzelnen Verwaltungsgebiete ernennt, den zuständigen technischen Behörden der Stadt Weisungen zur Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und Anlagen des Stadtgartens erteilt, zum Teil aus eigener Machtvollkommenheit, zum Teil nach Einholung der Genehmigung des Stadtrates. Ihr unterstand u. a. ein Oberstadtgärtner, an dessen Stelle in der Folge ein Stadtgartenverwalter trat. Als solcher wurde durch den Stadtrat im November 1892 der Oberstadtgärtner Ries ernannt.

Die Frequenz des Stadtgartens wuchs mit jedem Jahre. **1893** wurden für die Tages- und Abonnementskarten 39528 Mk. 25 Pf.

eingenommen. Der Erlös aus der Gondelmiete, der Eisbahn, der Radfahrbahn und dem in diesem Jahre neu erstellten Netzballspielplatz belief sich zusammen auf 6686 Mk. 30 Pf. — **1897** stellten sich die Summen für die gleichen Einnahmeposten auf 47320 Mk. 79 Pf. bezw. auf 6133 Mk. 53 Pf. und 185 Mk. 80 Pf. als Erlös aus der neu errichteten Camera obscura. — **1900** aber auf 56667 Mk. 18 Pf. bezw. 5092 Mk. 80 Pf. (da in diesem milden Winter der Erlös aus der Eisbahn wegfiel).

Im Jahre **1894** hatte eine Erweiterung des Stadtgartens nach Westen und Süden stattgefunden. Im Zusammenhang mit derselben wurde die bisherige hölzerne Verbindungsbrücke zwischen dem Stadtgarten und dem Tiergarten, welche bei starker Benutzung keine genügende Sicherheit mehr bot, durch eine Brücke aus Cementstampfbeton ersetzt. Die westliche und südliche Seite des Stadtgartens wurden mit einer eisernen Einfriedigung versehen, in welcher 3 Drehtüren angebracht wurden, die das Verlassen des Gartens, nicht aber den Eintritt in denselben gestatten.

Ortspolizeiliche und sonstige polizeiliche Vorschriften.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wurde eine große Zahl solcher Verordnungen erlassen, von denen nur die wichtigeren hier angeführt werden sollen. Sie betreffen: Das polizeiliche Meldewesen, die Überwachung des Fremdenverkehrs, die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung, die nächtliche Polizeistunde, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Die Kehrichtabfuhr, die Grubenentleerung, die Schlachthof-, Viehhof- und Viehmarktordnung, den Schutz der Brunnen und der städtischen Wasserleitung, die Gasleitungen, die Friedhofordnungen, die Hundstaxe, die Aufsicht auf Hunde.

Die Kaminfegerordnung, die Feuerlöschordnung, die Feueralarmanlage, die Feuersicherheit in Warenhäusern, die Verwahrung und den Transport von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Die städtische Bauordnung, die einheitliche Nummerierung der Häuser, die Gehwegordnung.

Die Straßen- und Fahrpolizeiordnung, den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, den Schutz des Schloßgartens und des Schloßplatzes, sowie der öffent-